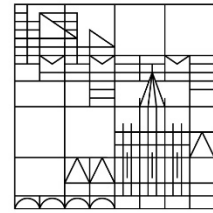


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2023

**Wahlbekanntmachung und
Bekanntmachung der Auflegung des
Wähler*innenverzeichnisses zur Wahl
des Studierendenparlamentes und der
Studienfachschaftswahlgremien
vom 19. bis 22. Juni 2023**

Vom 24. April 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685



Wahlbekanntmachung

und Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses zur Wahl des Studierendenparlamentes und der Studienfachschaftswahlgremien

von

Montag, den 19. Juni 2023, 12 Uhr

bis

Donnerstag, den 22. Juni 2023, 12 Uhr

als Online-Wahl auf zeus.uni-konstanz.de

Wahlbekanntmachung

und

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Gemäß § 13 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO-VS) in der Fassung vom 11.03.2021 (Amtl. Bek. 15/2021), geändert am 01.04.2022 (Amtl. Bekm. 26/2022) und auf der Grundlage der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (OS-VS) in der Fassung vom 05.07.2017 (Amtl. Bek. 28/2017), zuletzt geändert am 18.07.2019 (Amtl. Bek. 31/2019), wird für die vom 19. Juni bis zum 22. Juni 2023 stattfindenden Wahlen

zum **Studierendenparlament**
und den **Studienfachschaftswahlgremien**

bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt, Form und Ort der Wahlen

Die Wahlen finden

von Montag, dem 19. Juni 2023 ab 12:00 Uhr bis Donnerstag, dem 22. Juni 2023 bis 12 Uhr

als Online-Wahl statt.

Der Wahlraum ist während des Wahlzeitraums online auf zeus.uni-konstanz.de zugänglich. Nähere Hinweis zur Stimmabgabe, s. unter VIII.

II. Zu wählende Mitglieder - Amtszeit

1. Das Studierendenparlament (StuPa)
(gemäß §§ 8, 52 OS-VS, sowie § 2 WahlO-VS):

23 Mitglieder

2. Die Studienfachschaftswahlgremien (SFSWG)
(gemäß §§ 24, 52 OS-VS, sowie § 3 WahlO-VS):

7 Mitglieder pro Studienfachschaft

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder in den Gremien beginnen gemäß § 3 Abs.8 OS-VS mit der Konstituierung des jeweiligen Gremiums und enden in der Regel mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Gremiums.

III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird:

1. Das Studierendenparlament (StuPa), § 2 WahlO-VS
Das StuPa wird nach Listen gewählt, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.
Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jede*r Wahlberechtigte vier Stimmen, welche sie*er auf verschiedene Bewerber*innen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden.

2. Die Studienfachschaftswahlgremien (SFSWG), § 3 WahlO-VS

Das Wahlgremium wird in Persönlichkeitswahl von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählt. Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung (§ 20 Abs. 1 WahlO-VS) oder nach § 20 Abs. 3 WahlO-VS.

Bei der Wahl der Studienfachschaftswahlgremien hat jede*r Wähler*in sieben Stimmen. Existiert mehr als eine Liste für die Wahl zu einem Studienfachschaftswahlgremium, so kann der*die Wähler*in die Stimmen beliebig verteilen. Für eine*n Kandidat*in darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Wahl in Sonderfällen, § 4 WahlO-VS

Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Einer benötigten Unterschrift steht es gleich, wenn eine Person ihre unterschriebene Erklärung einscannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account an den Wahlausschuss elektronisch übermittelt. Dies gilt nur, wenn einer persönlichen Unterschrift erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

IV. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit gemäß §§ 13 und 18 WahlO-VS aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Montag, den 08. Mai 2023, 16:00 Uhr
--

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge können bei den folgenden Mitgliedern des Wahlausschusses (Paula Konstantin, Jakob Sarrazin, Marie Lamparter, Katharina Knoll), bei Herrn Lorenz (Sekretariat der Studierendenvertretung, H301c), sowie bei Herrn Greger (Haushaltsbeauftragter der Studierendenvertretung, H301c) eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen gemäß § 19 Abs.1 WahlO-VS enthalten:

- ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 19 Abs.2 WahlO-VS angeben:

- Laufende Nummer,
- Vor- und Familienname,
- Matrikelnummer,
- Studiengang,

- Studienfachszugehörigkeit,
 - E-Mail-Adresse.
- eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 19 Abs.4 WahIO-VS wahlberechtigt sein und angeben:

- Vor- und Familienname,
- Matrikelnummer,
- Unterschrift.

Ein*e Unterstützer*in darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Unterstützer*in dies nicht beachtet, so wird sie/er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Kandidat*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein.

Hinweise:

1. Die Vorlagen finden sich <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/wahlvorschlaege/>. Bitte senden Sie eine digitale Version an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de.
2. Unterschriften können gemäß § 4 Abs.2 WahIO-VS eingescannt oder in Ausnahmefällen gemäß § 18 Abs.3 durch eine Benachrichtigung per Email vom Uni-Account ersetzt werden.
3. Die Wahlen für das Studierendenparlament und die Studienfachswahl-gremien werden von der Studierendenvertretung abgehalten. Die parallel stattfindenden Wahlen der Vertretungen in den universitären Gremien werden von der Universität abgehalten, Wahlvorschläge für letztere Wahlen müssen bis zum 09.05.2023 bei der Wahlleitung der Universität (wahlleitung@uni-konstanz.de) eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachswahl-gremien können gemäß § 20 Abs.1 WahIO-VS von der Studienfachschaft aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag der Studienfachschaft muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 20 Abs.2 WahIO-VS angeben:

- Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse
- eine von Sitzungsleitung und Protokollant*in unterzeichnete Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung.

Hinweis: Studienfachschaften sind nur konstituierte Fachschaften.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den können gemäß § 20 Abs.3 WahlO-VS auch von 5 % der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 20 Abs.2 WahlO-VS angeben:

- Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse.
- eine Unterstützerliste von 5% der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft. Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 20 Abs.3 WahlO-VS für die entsprechende Wahl wahlberechtigt sein und angeben:
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Unterschrift,

Streichung von Kandidat*innen

Gemäß § 21 Abs.3 WahlO-VS sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. die nicht wählbar sind,
3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
5. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
6. Die überzähligen Kandidat*innen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

Zurückweisung von Wahlvorschlägen:

Gem. § 21 Abs. 2 WahIO-VS sind Wahlvorschläge zurückzuweisen, die:

- nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
- nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen,
- nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
- die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der Kandidat*innen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Ausschluss von Mitgliedern der Wahlorgane

Gemäß § 9 Abs.2 und § 13 Abs. 2 Nr. 10 u. 11 WahIO-VS können die Mitglieder der Wahlorgane der Studierendenschaft (Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) oder deren Stellvertreter*innen nicht zu den oben bekanntgegebenen Wahlen kandidieren oder Vertreter*in eines Wahlvorschlages sein.

V. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. **Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht**

Wählen und gewählt werden können gemäß § 6 Abs.3 WahIO-VS nur die Personen, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist gemäß § 14 Abs. 5 WahIO-VS und VI. dieser Bekanntmachung Mittwoch, der 03.05.2023.

2. **Spezielle Regelungen zur Wahlberechtigung in der Wählergruppe der Studierenden:**

Aktiv wahlberechtigt und wählbar sind:

- Immatrikulierte Studierende, jedoch nicht befristet immatrikulierte Studierende (Zeitstudierende) (§ 60 Abs.1 S.5 LHG) und
- Immatrikulierte promovierende Personen

Nicht aktiv wahlberechtigt, aber wählbar sind:

Zum Zeitpunkt der Wahl beurlaubte immatrikulierte Studierende (§ 61 Abs.2 LHG, § 6 Abs.1 WahIO-VS und § 12 Abs.1 und 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung),
z.B. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit oder Studierende welche aufgrund des Pflegezeitgesetzes beurlaubt sind, wenn die Amtszeit voraussichtlich erst Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt (§ 61 Abs.2 LHG und § 6 Abs.1 WahIOVS).

Aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind:

Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs.7, § 61 Abs. 2LHG, § 14 Abs.5 Grundordnung UK).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen der Studienfachschaftswahlgremien:

Nur Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft sind hierfür wahlberechtigt und wählbar (§ 6 Abs.2 WahIO-VS)

VI. Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis kann im Zeitraum von

Montag, den 08.05.2023 bis einschließlich
Freitag, den 12.05.2023

Werktags jeweils in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr in H301a eingesehen werden.

2. Jede Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer des oben genannten Auflegungszeitraumes beantragen. Sie hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen (§ 16 Abs.2 WahIO-VS).

Berichtigungsanträge können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist (12.05.2023 13:30 Uhr) bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Anträge sind per Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de zu richten. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft. Danach ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig (§ 16 Abs.3 WahIO-VS)!

VII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören

Die Zuordnung zu einer Studienfachschaft bestimmt sich nach dem bei der Immatrikulation festgelegten Wahlfachbereich und der daraus folgenden Eintragung im Wählerverzeichnis. Eine Änderung dieser Zuordnung, insbesondere bei Lehramtsstudienfächern und Doppelstudiengängen kann auf Antrag durch die Studentische Abteilung vorgenommen werden. Anträge können unter dem Link:

<https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 12.05.2023 um 13:30 Uhr, sowohl gegenüber dem Wahlausschuss per E-Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de, als auch beim Studierenden-ServiceCenter zu stellen.

VIII. Hinweise zur Stimmabgabe

1. Das Wahlrecht erfolgt durch persönliche Stimmabgabe im Online-Wahlraum auf zeus.uni-konstanz.de nach den Maßgaben von § 36 WahlO-VS ausschließlich elektronisch.
2. Wahlberechtigte Studierende, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Briefwahl ist ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 4 WahlO-VS).
4. Nur Wahlberechtigte, die im Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des festgelegten Wahlzeitraums abgeben. Der Zugangslink zum elektronischen Wahllokal wird über das Portal ZEuS mittels persönlichem ZEuS-Login während des Wahlzeitraums, also ab Montag, 19. Juni 2023, 12 Uhr, bis Donnerstag, 22. Juni 2023, 12 Uhr, bereitgestellt. Die Teilnahme an der Onlinewahl setzt einen Internetzugang, einen gültigen Uni-E-Mail-Account sowie ein geeignetes technisches Gerät, das mit regelmäßigen Sicherheitsupdates vor Eingriffen Dritter geschützt wird, voraus. Wahlberechtigte können sich mit technischen Fragen an zeus-support@uni-konstanz.de wenden.
5. Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung der Universität Konstanz möglich, insbesondere, wenn eine wahlberechtigte Person nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt. Dies ist unter vorheriger Terminabsprache im Wahlbüro der Wahlleitung, Raum V 617, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, wahlleitung@uni-konstanz.de, +49 7531 88-2777 möglich. Die Authentifizierung einer wahlberechtigten Person im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahllokal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.
Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt wird. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren

oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person möglich. Die Übermittlung ist für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse für die nach dieser Bekanntmachung zu wählenden Organe werden nach Abschluss der Wahl bis spätestens 29.06.2023 online auf der Webseite der StuVe (<https://www.stuve.uni-konstanz.de/uni-wahlen/uniwahlen-2023/>) veröffentlicht.

Hinweis: Der Wahlausschuss der Universität ermittelt die Wahlergebnisse der universitären Wahlen zu einem anderen Zeitpunkt. Details entnehmen Sie bitte der entsprechenden Bekanntmachung.

X. Wahlordnung

Die Wahlordnung und Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz können unter <https://www.stuve.uni-konstanz.de/uber-uns/satzung-ordnungen-und-protokolle/> eingesehen werden.

Konstanz, 24. April 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -